

## **Informationsvorlage**

Nr. 2.2-274/2023

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>TOP</b>
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	

**Betreff: Information zum Haushaltsstrukturkonzept der Stadt Frankenberg/Sa. für die Jahre 2023 - 2026**

### **Sachverhalt:**

Am 23.11.2021 beschloss der Stadtrat mit der Vorlagennummer 2.2-225/2021/2 die Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025, welches der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.10.2022 verabschiedete. Daraus ergaben sich Einsparungen in Höhe von 44.280,00 € kurzfristig und 132.000,00 € längerfristig.

Dieses vom Stadtrat beschlossene Haushaltsstrukturkonzept 2022 bis 2025 (Vorlage Nr. 2.2-250/2022/1) bewertete die Kommunalaufsicht in einer E-Mail vom 26.10.2022 als völlig unzureichend und forderte die Stadt Frankenberg/Sa. zur konsequenten Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung auf.

Die von der Stadtverwaltung erbrachten Konsolidierungsvorschläge zum Erlass einer Hebesatzsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. (Vorlagen Nr. 2.2-260/2023/2) und die Anpassung der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. (Vorlagen Nr. 1.3-105/2023/1) lehnte der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.02.2023 mehrheitlich ab.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Stadt Frankenberg/Sa. sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich, um einen genehmigungsfähigen Haushalt 2023 (Planungszeitraum 2023 bis 2026) aufzustellen.

Der § 72 Abs. 3 bis 5 SächsGemO verpflichtet zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes. Gemäß diesem sind notwendige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen und es ist mit zumutbaren Möglichkeiten auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt hinzuwirken.

Das Haushaltsstrukturkonzept ist nach § 26 Abs. 2 SächsKomHVO für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug verbindlich.

Gemäß VwVKomHWi-Doppik Abschnitt A.I. Nr. 7 bb) sind die geplanten Maßnahmen im Haushaltsstrukturkonzept so konkret wie möglich, mindestens aber auf Produkte oder Konten bezogen, darzustellen. Im Übrigen besteht für das Haushaltsstrukturkonzept im Rahmen des § 26 SächsKomHVO Formfreiheit. Nach § 72 Abs. 4 S. 3 SächsGemO i. V. m. der VwVKomHWi-Doppik Abschnitt A.I. Nr. 7 bb) ist die Stadt verpflichtet, ein genehmigungsfähiges Haushaltsstrukturkonzept mit dem Haushaltsplan vorzulegen, mit welchem spätestens im vierten Folgejahr die Gesetzmäßigkeit nachgewiesen wird.

Bürgermeister

Fachbediensteter für  
Finanzen

Anlage: - Konsolidierungsübersicht 2023 - 2026 (Entwurfsstand vom 15.08.2023)